

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDEBURG
AN DER HAVEL

18. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 23. Dezember 2008

Nr. 22

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) – Beschluss-Nr. 199/2005; 218/2006; 332/2007	8
Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2009 für Direktanlieferer	11
Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel“	12
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Kirchenschiffs des St. Pauli-Klosters Brandenburg an der Havel	13
Bekanntmachung über die Einrichtung eines weiteren Eintragungsraumes zur Durchführung des Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“	17
Bekanntgabe der <u>unteren Wasserbehörde</u> Wasserrechtliche Erlaubnis für eine befristete Grundwasserabsenkung zur Herstellung von Fundamenten des neuen Arbeitsstättengebäudes in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg (JVA)	18
<u>Vermessungsbüro Dr.-Ing. Andreas Rose</u> Bekanntmachungen über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen	18

Nichtamtlicher Teil

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2009	20
Kostenloser Vortrag der <u>Deutschen Rentenversicherung</u>	21
Impressum	21

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr. 309/2008

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 17.12.2008 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 22.12.2003 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 22 vom 22.12.2003), geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 21.07.2004 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 11 vom 22.07.2004), Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.12.2005 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 17 vom 28.12.2005) und Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 13.10.2008 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel vom 14.10.2008) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Abschnitt III, Zeile 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Problemabfälle/Geringe Mengen gefährlicher Abfälle nach § 41 Krw/AbfG

2. Der § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1, Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. gefährliche Abfälle i. S. d. § 41 Krw-/AbfG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I 2001 S. 3379) in der derzeit geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen bis maximal 2000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 17 entsorgt werden.

3. Der § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 2, Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. für Abfälle zur Verwertung
 - a) Braune Biotonnen mit jeweils
 - 60 l Fassungsvermögen
 - 120 l Fassungsvermögen
 - b) Laubsäcke mit Aufdruck des Beauftragten Dritten mit jeweils
 - 80 l Fassungsvermögen (Farbe transparent)

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Restabfall und Bioabfall dürfen nur in den vorgeschriebenen Abfallbehältern bereitgestellt werden, wobei die gebührenpflichtigen Abfallbehälter im Sinne des Abs. 2 Nr. 1. a) und Nr. 2. a) mit einer gültigen Jahreswertmarke zu versehen sind. Nach Einführung des elektronischen Identifikationssystems anstelle der Jahreswertmarke werden die Abfallbehälter mit einem Transponder bzw. Chip versehen. Andere Abfallbehälter als die in Abs. 2 genannten oder Abfallbehälter ohne gültige Jahreswertmarke bzw. Chip nach dessen Einführung werden nicht entleert.

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall zur Beseitigung, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Stadt gegen Gebühr ausgegebenen blauen Abfallsäcke gemäß Abs. 2 Nr. 1.c benutzt werden. Sie werden von der Stadt abgefahren, soweit sie am Abfuhrtag neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind.

Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Bei Sonderveranstaltungen hat der Veranstalter für die Dauer der gesamten Veranstaltung Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe vorzuhalten, dass die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist. Der Standplatz für die Abholung der Abfallbehälter wird im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Eine Anzeige über Art und Weise der Abfallentsorgung hat bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

4. Der § 8 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

Gewerbe/Institution	Umlageschlüssel (je Bett, Platz, Schüler/Kinder, Beschäftigten, Gastraumfläche)	Einwohnergleichwert (15 l / Woche)
a) aa) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen bb) Heime (z. B. Altenheime, Kinder- und Pflegeheime)	je Bett je Platz	1 1
b) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je 5 m ² Gastraumfläche	1
e) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je 5 m ² bewirtschaftete Außengastfläche	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je 0,5 Beschäftigten	1
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je 2 Beschäftigte	1
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je 2 Beschäftigte	1

5. Der § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Kompostierbare Abfälle (Bioabfall), wie biologisch verwertbare Gartenabfälle (Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt) und biologisch verwertbare Küchenabfälle (Obst- und Gemüsereste, sonstige Speisereste), müssen, soweit keine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß § 6 Abs. 2 und 3 besteht, grundsätzlich den dafür vorgesehenen Behältnissen zugeführt werden (Biotonne, Laubsack). Sperriger Strauch- und Baumschnitt, der nicht ohne weiteres in die Bioabfallbehältnisse passt, kann zu den in der Stadt vorhandenen Annahmestellen für Bioabfall gemäß § 22 verbracht werden. Die Bioabfallbehältnisse werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt abgefahren.

Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub, das sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können in der Zeit vom 1. März bis 30. November eines Jahres die von der Stadt gegen Gebühr ausgegebenen transparenten Laubsäcke gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 b) benutzt werden. Sie werden von der Stadt 14-tägig abgefahren, soweit sie am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitgestellt sind. Der Abfuhrtag wird durch einen Tourenplan für die Abfuhr der Laubsäcke ortsüblich bekannt gemacht.

6. Der § 17 wird wie folgt geändert:

Der Titel wird wie folgt neu gefasst:

**§ 17
Problemabfälle
Geringe Mengen gefährlicher Abfälle**

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten und geringe Mengen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen), deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne von § 41 Krw-/AbfG i. V. m. § 3 Abs. 1 der AVV entspricht, sind getrennt zu halten und gemäß der folgenden Abs. 2 bis Abs. 6 und Abs. 9 zu überlassen. Dazu zählen die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1. dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle wie z. B. Gifte, Laugen, Säuren, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, teer- und ölhaltige Rückstände, Teerpappe.

Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (9) Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) als gefährlicher Abfall im Sinne des Abs. 1 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist, soweit bei dem einzelnen Abfallerzeuger bzw. -besitzer insgesamt nicht mehr als 2000 kg gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen, dem kostenpflichtigen separaten Sammelsystem am Wertstoffhof, An der B 102, 14798 Havelsee/OT Fohrde zu überlassen. Abs. 2 gilt in diesem Fall nicht.

7. Der § 19 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3; 9; 10 und 11 werden wie folgt neu gefasst:

- (3) Abfälle aus Gebäude- oder Wohnungsrenovierungen, Haushaltsauflösungen oder Entrümpelungen werden nicht auf Abruf über die Sperrmüllhotline oder mittels gültiger Abrufkarte online entsorgt. Sie sind extra beim beauftragten Dritten zur kostenpflichtigen Entsorgung anzumelden.
- (9) Die Abfuhr von Sperrmüll kann telefonisch über die Sperrmüllhotline oder per Abrufkarte online beim beauftragten Dritten der Stadt nur angefordert werden, wenn das Grundstück an die Entsorgung angeschlossen ist. Der Abfuhrzeitpunkt wird festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.
- (10) Für die 2-malige Abfuhr von Sperrmüll pro Jahr im Sinne der Abs. 1; 2 und 9 wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (11) Zudem besteht die Möglichkeit, Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen nach Abs. 2 auf dem Wertstoffhof, an der B 102, 14798 Havelsee/OT Fohrde 2-mal pro Jahr unentgeltlich anzuliefern.

8. Der § 28 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1, Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

10. entgegen § 17 Abs. 1, 4, 6 bis 9 Problemabfälle oder geringe Mengen gefährlicher Abfälle nach § 41 Krw-/AbfG i. V. m. § 3 Abs. 1 der AVV nicht getrennt hält oder nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt.

9. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Straßen, bei denen die objektiven Voraussetzungen für die Eigenkompostierung gegeben sind:

Akazienweg	Kiefernweg
Alt Gollwitz	Klein Kreuzer Bergstraße
Altbensdorfer Straße	Klein Kreuzer Dorfstraße
Alte Weinberge	Klein Kreuzer Eigenheime
Altes Dorf	Klein Kreuzer Havelstraße
Am Alten Gutshof	Kleine Mühlenstraße
Am Anger	Kleins Insel
Am Breiten Bruch	Klingenbergsiedlung
Am Büttelhandfaßgraben	Kolonistenberg
Am Charlottenhofer Weg	Kornblumenweg
Am Chausseehaus	Krahner Straße
Am Gördensee ohne Nr. 5a	Krakauer Weg
Am Gördenwald	Krokusring
Am Görneweg	Küsterstraße
Am Hang	Lankenweg
Am Havelgut	Lärchenweg
Am Heidekrug	Lewaldstraße
Am Kletschenberg	Libellenweg
Am Klostergraben	Lilienweg
Am Margaretenhof	Lortzingstraße
Am Mariengrund	Lünower Weg
Am Mittelfeld	Luisenhof
Am Mühlenberg	Lupinenweg
Am Ochsenberg	Mahlenziener Dorfstraße
Am Park	Mahlenziener Straße
Am Patendamm	Maiglöckchenweg
Am Piperfenn	Malvenbogen
Am Rehhagen	Margaretenhof
Am Seeblick	Margaretenstraße
Am Silokanal	Margueritenweg
Am Sonneneck	Maulbeerweg
Am Turnerheim	Mendelssohnstraße
Am Wasserwerk	Mielitzweg
Am Weinberg	Mittelweg
Am Windmühlenberg	Mötzower Weg
Am Zingel	Mötzower Weg I
An der Bundesstraße 1	Mötzower Weg II
An der Regattastrecke	Mühlenbogen
Anglersteig	Mühlenweg
Askanierstraße	Myrtenweg
Auenbogen	Narzissenweg
Auf dem Zolchberg	Nelkenweg
Ausbau	Neue Mühle
Azaleenweg	Neue Ziegelei
Badener Straße	Neu-Plaue
Beetzseeufer	Neu-Plauer-Weg
Begonienweg	Neue Weinberge
Belziger Chaussee	Neuendorfer Wiesenweg

Berliner Straße	Neumanns Vorwerk
Bindefeldstraße	Nußblocher Weg
Binnenfeld	Pappelweg
Binsenkute	Patendamm
Birkenweg ohne Nr. 40, 53, 61, 62, 67 - 69, 71 - 74, 77	Paterdamm
Blosendorfer Straße	Paterdammer Weg
Bohnenland	Pfefferländer Weg
Brandenburger Allee	Pflegerdorf
Brandenburger Straße	Platanenweg
Bredowstraße	Plauer Landstraße
Brielower Aue	Plauerhof
Brielower Grenze	Plauerhof Siedlung
Brielower Landstraße	Primelweg
Briester Straße	Quenzweg
Briester Weg	Querstraße 1
Brunnenstraße	Querstraße 2
Buchenweg	Ratsweg
Büdnerweg	Reckahner Straße
Buhnenhaus	Riesaer Weg
Butzower Weg	Rietzer Straße ohne Nr. 9 - 16
Charlottenhof	Rietzer Weg
Charlottenhofer Weg	Rosengasse
Dahlienweg	Rotdornweg
Der Werder	Rüleckens Weg
Dorfstraße (Göttin)	Rüsternweg
Eibenweg	Saaringer Dorfstraße
Eichendorffweg	Saaringer Weg
Eichhorstweg	Sandberg
Eichspitzweg	Sandfurthweg
Erlenweg	Schafdamm
Eulenbogen	Scheidtstraße
Falkenbergswerder	Schenkendorfweg
Falkenstraße	Scheppersteig
Fasanenbogen	Schienenweg
Feldstraße	Schifferring
Feuerwehrgasse	Schlangenpfad
Fichtenweg	Schleusenweg
Fohrder Landstraße	Schlossallee ohne Nr. 95, 97 und 99
Forstweg	Schmerzker Ring
Freiheitsweg	Schmöllner Weg ohne Nr. 22
Freitaler Weg	Schneeglöckchenring
Fritze-Bollmann-Weg	Schützenworth
Fuchsbruch	Schwarzwaldring
Gartenstraße	Siedlertrift
Gartenweg	Siedlung
Gerberaweg	Siedlungsstraße
Gladiolenweg	Sommerweg
Görisgräben	Spechtbogen
Görneweg	Sprengelstraße
Göttiner Bahnhofstraße	Steinles Berg
Göttiner Landstraße	Straße zum Gut
Göttiner Schulstraße	Straße zum Wassersportheim

Göttiner Steig	Tannenweg
Grabengasse	Torfbogen
Grabower Weg	Triftstraße
Gränert Forsthaus	Triglafweg
Gränertstraße	Tulpenweg
Große Mühlenstraße	Ulmenweg
Großmathenweg	Viesener Straße
Grüner Weg	Vorwerkstraße
Grüninger Landstraße	Waldstraße
Havelbogen	Walldorfer Weg
Hagelberger Straße	Wasserwerkstraße
Hannoversche Straße	Weberstraße
Havelufer	Weidensteig
Heidestraße	Weinmeisterweg
Hessenweg	Wendgräben
Hoher Steg	Weseramer Straße
Im Diek	Wilhelmsdorf
Im Winkel	Windmühlenweg
Immenweg	Wittstocker Gäßchen
Jasminweg	Wolrad-Kreusler-Straße
Jeseriger Weg	Woltersdorfer Straße
Johannisburger Anger ohne Nr. 2	Wuster Ring
Kaltenhausener Weg	Wuster Straße ohne Nr. 16, 18 und 20
Karl-Sachs-Straße	Wusterwitzer Straße
Kastanienweg	Ziesarer Landstraße
Ketzürer Weg	Zinnienweg
Kiebitzsteig	Zu den Eichen
	Zu den Erdelöchern
	Zu den Schinderfichten
	Zum Alten Dorf
	Zum Faulen Hund
	Zum Gutshof
	Zum Kirschberg
	Zum Krugpark
	Zum Quenzsee
	Zwickauer Weg

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 18.12.2008

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Beschluss-Nr. 313/2008

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) – Beschluss-Nr. 199/2005; 218/2006; 332/2007

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i. V. m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 17.12.2008 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) – Beschluss-Nr. 199/2005; 218/2006; 332/2007 beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Gebühr für die Gestellung des blauen Abfallsackes, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung für vorübergehend mehr anfallenden Abfall nach § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung wird nach der Anzahl und der Größe der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (blauer Abfallsack) bemessen.

Die Gebühr für die Gestellung des transparenten Laubsackes, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 b) i. V. m. § 14 Abs. 1 und 4 Abfallentsorgungssatzung wird nach der Anzahl und der Größe der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (transparenter Abfallsack) bemessen.

2. Der § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:

(4) Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 7 Abs. 5, § 17 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Nr. 1b) i. V. m. § 19 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung ist der Leistungsempfänger.

Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 b) Abfallentsorgungssatzung ist ebenfalls der Leistungsempfänger.

3. Der § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz (1) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Im Fall des § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung und des § 7 Abs. 2 Nr. 2b) Abfallentsorgungssatzung beginnt die Gebührenpflicht mit der Ausgabe des jeweiligen Abfallsackes, im Fall des § 17 Abs. 1 und 4 Abfallentsorgungssatzung mit dem Einsammeln der Abfälle und im Fall des § 7 Abs. 2 Nr. 1b) i. V. m. § 19 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung mit dem Ausstellen der Behälter.

4. Der § 5 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz (3) neu eingefügt:

(3) Beim transparenten Laubsack für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub wird der Erhebungszeitraum auf den 01.03. bis 30.11. eines jeden Kalenderjahres festgelegt.

5. Der § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz (5) wird wie folgt neu gefasst:

(5) Im Falle des § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Ausgabe des blauen Abfallsackes.

Im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 2 b) Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Ausgabe des transparenten Laubsackes.

Im Falle des § 17 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Verwiegung der Abfälle.

Im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 1 b) i. V. m. § 19 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschuld hinsichtlich der Grundgebühr mit dem Ausstellen der Behälter und hinsichtlich der Leistungsgebühr mit der Verwiegung der zu entsorgenden Abfälle.

b) Absatz (7) wird wie folgt neu gefasst:

In den Fällen des § 7 Abs. 5, § 7 Abs. 2 Nr. 2b) und des § 17 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung wird die Gebühr nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt. Im Fall des § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung und des § 7 Abs. 2 Nr. 2b) Abfallentsorgungssatzung wird die Gebühr mit der Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig und ist bar zu entrichten. Der Gebührenpflichtige erhält in diesen Fällen einen Beleg über die Barzahlung der Gebühr. Im Fall des § 17 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig.

6. Die Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 der Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel werden wie folgt neu gefasst:

1. Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter** betragen

1.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	80,05 €
b: 80 l Rauminhalt	104,20 €
c: 120 l Rauminhalt	153,82 €

1.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	592,03 €
b: 1100 l Rauminhalt	2.755,18 €

1.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	1.174,21 €
b: 1100 l Rauminhalt	5.422,69 €

2. Jahresgebührensätze der **Bio-Tonne** für kompostierbare Abfälle betragen:

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	67,17 €
b: 120 l Rauminhalt	128,05 €

3. Jahresgebührensätze für vorübergehend mehr anfallenden Abfall:

3.1: Blauer Abfallsack:	3,48 €/Stück
3.2: Transparenter Laubsack	2,00 €/Stück

4. Gebührensätze für die Entsorgung von **Abfallbehältern größer 1,1 cbm** Fassungsvermögen

Diese Gebühr setzt sich, in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen, wie folgt zusammen:
(alle Angaben als Brutto)

	Grundgebühr pro Behälter und Jahr	Kosten für Einsammeln und Transport	Kosten für Behandlung, Verwertung oder Beseitigung
- 2,5 cbm Absetzkipper	307,80 €	31,70 €	105,00 €/t
- 7,0 cbm Absetzkipper mit Deckel	429,24 €	88,76 €	105,00 €/t
- 10,0 cbm Pressmüllbehälter	2.872,08 €	124,14 €	105,00 €/t
- 22,0 cbm Abrollcontainer	1.128,00 €	263,69 €	105,00 €/t
- 20,0 cbm Presscontainer	3.844,44 €	248,29 €	105,00 €/t
- 33,0 cbm Abrollcontainer	1.356,24 €	409,69 €	105,00 €/t

Für die einmalige Gestellung von bis zu fünf Werktagen eines Containers über 1,1 cbm für die Restabfallentsorgung gemäß § 6 Absatz 6 der Abfallgebührensatzung wird keine Grundgebühr erhoben.

5. **Sonderabfallkleinmengen** von mehr als 50 kg bis 2000 kg

Abfallartenspezifische Gebührensätze für Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379).

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr (€/kg)
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	4,68
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,68
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	4,68
05 06 03 *	andere Teere	2,18
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten, Mutterlaugen	3,31
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	2,36
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	1,69
16 01 14 *	Frostschutzmittel	1,69
13 02 05 *	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,35
14 06 03 *	andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische (Kühlerflüssigkeiten)	1,69
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,72
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,40
16 01 07 *	ÖlfILTER	1,40
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten Größe < 40 kg/Stück Größe > 40 kg/Stück	3,64 6,20
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,95
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,95
16 06 01 *	Bleibatterien	0,00
16 06 02 *	Ni-Cd Batterien (nur trockene)	0,00

16 07 08 *	ölbaltige Abfälle	1,40
17 02 04 *	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,18
17 03 02	Bitumenabfälle	2,18
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,44
20 01 13 *	Lösemittel	2,72
20 01 14 *	Säuren	3,78
20 01 15 *	Laugen	3,78
20 01 17 *	Fotochemikalien	3,18
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	2,18
20 01 32	Arzneimittel	0,00
20 01 19 *	Pestizide	5,37
20 01 34	alle anderen Batterien	4,26
16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (Spraydosen)	8,06

* gefährlich

In den abfallartenspezifischen Gebührensätzen sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine Verwaltungskosten berücksichtigt worden.

Die den abfallartenspezifischen Gebührensätzen zugrunde liegenden Entgelte enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 18.12.2008

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Beschluss-Nr. 314/2008

Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2009 für Direktanlieferer

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i. V. m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 17.12.2008 folgende Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2009 für Direktanlieferer beschlossen:

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen gemäß § 2 sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgelte

(1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	116,81
20 03 07	Sperrmüll	116,81
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub	116,81
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	116,81
17 02 03	Kunststoffe	116,81
17 03 02	Bitumengemische	116,81

17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	116,81
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	116,81
	sonstige Abfälle	116,81

- (2) Für die Entsorgung von teerhaltiger Dachpappe mit einer Kantenlänge von maximal 50 X 50 cm und frei von Anhaftungen (170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) aus Haushalten und Kleinmengen im Sinne von § 41 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes Entgelt erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
17 03 03*	teerhaltige Dachpappe	266,82

§ 3 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig sind alle Anlieferer von Abfällen nach § 1. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Das Entgelt wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes bemessen. Bei regelmäßiger Anlieferung kann das Leergewicht im Computer gespeichert werden. Auf Verlangen der Mitarbeiter der Entsorgungsanlage oder des Anlieferers von Abfällen erfolgt eine Rückverwiegung.

§ 5 Entgelterhebung und Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit Anlieferung des Abfalls an der Entsorgungsanlage und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Dieses ist bei der Anlieferung bar zu entrichten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 18.12.2008

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Beschluss-Nr. 269/2008

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel“

Aufgrund der §§ 3 und 93 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel“ vom 29.09.2003 (ABl. Nr. 15 vom 30.09.2003) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.2003 (ABl. Nr. 15 vom 30.09.2003) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 19.12.2008

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Beschluss-Nr. 300/2008

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Kirchenschiffs des St. Pauli-Klosters Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage der §§ 12, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 17.12.2008 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Kirchenschiffs des St. Pauli-Klosters Brandenburg an der Havel beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Als größte zusammenhängende mittelalterliche Klosteranlage im Land Brandenburg gehört das St. Pauli-Kloster nicht nur im Land Brandenburg zu den bedeutendsten Baudenkmalen, sondern auch in der Stadt Brandenburg an der Havel (nachfolgend „Stadt“). In Verbindung mit dem Archäologischen Landesmuseum ist die historische Klosteranlage von außergewöhnlich hoher kultureller und touristischer Bedeutung. Das Kirchenschiff soll als Veranstaltungsort der Weiterentwicklung eines hochwertigen, kulturtouristischen Angebots in der Stadt dienen, dem auch durch die Art und Qualität der Nutzungen Rechnung zu tragen ist.
- (2) Das Kirchenschiff des St. Pauli-Klosters wird als öffentliche Einrichtung geführt, die vorrangig für kulturelle Veranstaltungen (z. B. Festakte, Empfänge, Galas, Tagungen, Theateraufführungen, Konzerte, außergewöhnliche Drehorte, Ausstellungen, Lesungen, kirchliche Veranstaltungen) zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus ist es möglich, das Kirchenschiff als Veranstaltungsort für private und gewerbliche Veranstaltungen oder für die Durchführung standesamtlicher Trauungen zu nutzen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Das Kirchenschiff des St. Pauli-Klosters kann an Tagen, an denen die Stadt keine eigene Nutzung für sich selbst oder aus besonderen Gründen für Dritte, insbesondere das Archäologische Landesmuseum, vorsieht, anderen Nutzern, vorrangig Veranstaltern von kulturellen Veranstaltungen, im Rahmen freier Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Gemeinnützige Nutzer erhalten den Vorrang vor privaten und gewerblichen Nutzern.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind solche Nutzungen, die in ihrer Art der historischen Bedeutung, der würdevollen Geschichte des Ortes als ehemaliges Dominikanerkloster und dem Schutz des Gebäudes als Denkmal unangemessen erscheinen oder dem Ansehen der Stadt schaden. Ausgeschlossen sind insbesondere Vergnügungsveranstaltungen (wie z. B. Erotikmessen, Diskothekenbetriebe) oder Veranstaltungen, die eine Zurschaustellung von Tieren beinhalten.
- (3) Nutzer müssen mit dem Nutzungsantrag vor Nutzungsüberlassung eine inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Nutzung vorlegen.
- (4) Grundsätzlich wird die Nutzung nach der Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt vergeben, danach nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung. Bei zeitgleicher Anmeldung mehrerer Nutzungen für einen gleichen Zeitpunkt entscheidet das Los. Für die Stadt bedeutende Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die öffentlich beworben und überregional zur Teilnahme bekannt gemacht werden. Hierunter fallen insbesondere Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1.

- (5) Die Nutzung wird insbesondere dann ganz oder teilweise versagt,
- wenn ein Eigenbedarf der Stadt vorliegt,
 - bauliche Maßnahmen oder Reparaturen an Anlagen oder am Inventar notwendig werden oder
 - wenn die Benutzung nach § 2 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

§ 3 Benutzungsrichtlinien

- (1) Zwischen der Stadt und dem Nutzer wird ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Begründung eines Nutzungsverhältnisses besteht nur im Rahmen freier Kapazitäten. Der Nutzer erhält erst mit Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung und mit der fristgemäßen Zahlung des jeweiligen Entgeltes (§ 9) das Recht auf Benutzung. In der Nutzungsvereinbarung werden insbesondere Nutzungszeitraum, der Nutzungszweck, die zulässige Besucherzahl, die Einhaltung der Sicherheit und Schutz des Gebäudes sowie das Entgelt festgelegt. Ferner erkennt der Nutzer in der Nutzungsvereinbarung die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an. Darüber hinaus werden baurechtliche, immissionsschutzrechtliche und andere einzuhaltende gesetzliche Bestimmungen in der Nutzungsvereinbarung als verbindlich geltend geregelt.
- (2) Eine Nutzungsüberlassung des Kirchenschiffs seitens des Nutzers an Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Der Nutzer ist für die rechtzeitige Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse auf eigene Kosten verantwortlich. Er hat deren Vorliegen in der Nutzungsvereinbarung zu versichern. Welche Genehmigungen und Erlaubnisse je nach Nutzungszweck einzuholen sind, wird in der Nutzungsvereinbarung näher bestimmt. Entsprechende Nachweise hat der Nutzer auf Verlangen der Stadt vor Nutzungsüberlassung des Kirchenschiffs vorzulegen. Bei Unvollständigkeit der notwendigen Unterlagen ist die Stadt berechtigt, die Nutzungsvereinbarung zu widerrufen. Einen daraus entstehenden Anspruch auf Schadenersatz hat der Nutzer nicht.
- (4) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Zeitraum und für den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (5) Vor Nutzungsbeginn wird der Nutzer durch die Stadt bzw. einen von der Stadt benannten Bevollmächtigten in die technischen Gegebenheiten des Kirchenschiffs des St. Pauli-Klosters eingewiesen.
- (6) Bei in der Person des Nutzers liegender verspäteter Räumung des Kirchenschiffs kann die Stadt Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen.
- (7) Die Stadt kann die Nutzungsvereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- die Räumlichkeiten nicht entsprechend dem in der Nutzungsvereinbarung bestimmten Nutzungszweck verwendet werden,
 - die Sicherheit und Ordnung des Gebäudes und insbesondere das Archäologische Landesmuseum gefährdet ist,
 - die in der Nutzungsvereinbarung festgelegte zulässige Besucherzahl überschritten wird,
 - die Räumlichkeiten seitens des Nutzers unbefugt an Dritte überlassen werden,
 - wenn der Nutzer gegen die Sicherheitsvorschriften gemäß § 4 verstößt oder
 - wenn während der Veranstaltung festgestellt wird, dass durch die konkrete Nutzung nachfolgende Nutzungen gefährdet sind.
- (8) Mit der fristlosen Kündigung verbunden ist die Pflicht des Nutzers, die überlassenen Räume unverzüglich zu räumen. Bei einer fristlosen Kündigung wird das bereits bezahlte Nutzungsentgelt gemäß § 9 Abs. 6 nicht erstattet. Zusätzliche anfallende Leistungen, die in der Nutzungsvereinbarung vereinbart wurden, sind vom Nutzer auch nach einer fristlosen Kündigung zu bezahlen.
- (9) In schwerwiegenden Fällen kann die Stadt oder deren Beauftragter während der Veranstaltungen gegenüber dem Nutzer oder auch einzelnen Besuchern der Veranstaltung ein Hausverbot aussprechen. In solchen Fällen kann der Nutzer von einer erneuten Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle bau- und ordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Nutzer erhält mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung Einsicht in die einschlägigen Vorschriften und bestätigt ihre Kenntnisnahme mit seiner Unterschrift. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Bestuhlung entsprechend genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgt. Bei abweichenden Bestuhlungsvarianten sind diese mindestens 2 Wochen vor

Nutzung der Stadt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Antragsunterlagen müssen den Bestimmungen der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung entsprechen.

- (2) Weitere Sicherheitsvorschriften regelt die Brandschutzordnung, die Bestandteil der Nutzungsvereinbarung ist.

§ 5 Aufsicht

- (1) Während der Nutzung der überlassenen Räume hat der Verantwortliche des Nutzers oder sein vor Nutzungsbeginn der Stadt oder deren Beauftragten zu benennender Vertreter ständig anwesend zu sein.
- (2) Vertretern der Stadt oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zugang zu den Veranstaltungen zu sichern, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung zu prüfen.

§ 6 Umgang mit Inventar

- (1) Das Gebäude und die Anlagen sowie alle Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Vor Benutzung und Inbetriebnahme der Anlage bzw. der Einrichtungsgegenstände durch den Nutzer führt die Stadt oder ein von ihr Beauftragter eine Unterweisung durch.
- (2) Die Unterbringung eigener Einrichtungsgegenstände und Geräte oder der von Gästen geschieht auf Gefahr des Nutzers. Es dürfen nur solche Geräte verwendet werden, die sicherheitstechnisch geprüft sind.
- (3) Treten während der Nutzung erhebliche Schäden an dem Inventar der Stadt auf, ist die weitere Nutzung des beschädigten Inventars zu unterlassen. Eigenständige Reparaturen an dem Inventar oder den Räumlichkeiten der Stadt sind nicht gestattet. Kosten für notwendig werdende Reparaturen werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Reinigung

- (1) Das Kirchenschiff des St. Pauli-Klosters ist zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit aufgeräumt zu verlassen. Abfälle müssen in die am Gebäude bereitgestellten Recyclingsysteme durch den Nutzer entsorgt werden. Die Wiederherstellung der Sauberkeit umfasst für den Nutzer neben den gemieteten Innenräumen auch die umliegenden Außenbereiche am Gebäude, die durch den Nutzer selbst oder seine Besucher benutzt wurden. Die Anweisung über den herzustellenden Zustand und die Kontrolle obliegt dem Bevollmächtigten der Stadt.
- (2) Für die Endreinigung wird von der Stadt eine Fachfirma beauftragt. Die anfallenden Reinigungskosten trägt der Nutzer. Sie sind nicht im Nutzungsentgelt enthalten und werden nach Abschluss der Endreinigung dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten für erforderliche Zwischenreinigungen trägt der Nutzer.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer erkennt in der Nutzungsvereinbarung die Hausordnung an und verpflichtet sich, sich während der Nutzung entsprechend den darin festgelegten Bedingungen zu verhalten. Er trägt auch Sorge dafür, dass die Hausordnung von Besuchern seiner Veranstaltung eingehalten wird.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden an Gebäude, Anlagen und Inventar, die durch ihn oder von Personen, die an seiner Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Der Nutzer hat den Abschluss einer Versicherung mit angemessener Deckungshöhe, mindestens 1,5 Mio. € für Personen- und Sachschäden gegenüber der Stadt mit Vertragsunterzeichnung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die von dritten Personen wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung des Nutzers gestellt werden können.
- (4) Die Stadt haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Entgelt

- (1) Für die Nutzung des Kirchenschiffs des St. Pauli-Klosters ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Bei der Nutzung wird hinsichtlich der Festlegung der Entgelte gemäß § 9 Abs. 6 zwischen gemeinnützig tätigen Nutzern im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) und privaten oder gewerblichen Nutzern unterschieden. Sofern ein gemeinnützig tätiger Nutzer Veranstaltungen gewerblichen Charakters durchführt, wird er unabhängig von seinem Gemeinnützigkeitsstatus hinsichtlich der Entgelterhebung wie ein gewerblich tätiger Nutzer eingestuft. Soweit der Nutzungswillige sich auf Gemeinnützigkeit der verfolgten Zwecke gemäß § 52 AO beruft, ist der Stadt die Gemeinnützigkeit in geeigneter Form seitens des Nutzers bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung nachzuweisen.
- (2) Das Entgelt wird als Tagessatz (maximal 24 Stunden) pro Nutzer erhoben. In der Zeit von Montag bis Donnerstag wird ein ermäßigter Tagessatz erhoben. Wird das Kirchenschiff für einen längeren Zeitraum benötigt, z. B. für Ausstellungen oder Theaterveranstaltungsreihen, wird ein gesonderter Wochensatz (7 zusammenhängende Tage) pro Nutzer als Entgelt erhoben. Der Nutzer kann ferner für Tage ohne Publikumsverkehr zum Zweck von Auf- und Abbauten, Proben und Ähnlichem im Rahmen der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen zusätzliche Nutzungstage vereinbaren. Für die Zurverfügungstellung der Bestuhlung wird je Veranstaltung ein zusätzliches Entgelt pro Stuhl erhoben. Ein spezielles Entgelt wird für den Einlass bei Führungen pro Führung in das Kirchenschiff, ferner für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen erhoben, wobei die Bestuhlung hierbei enthalten ist.
- (3) Mit dem Entgelt sichert die Stadt einen Anteil der Instandhaltung, der Betriebs-, Neben- und Mietkosten sowie Verwaltungskosten ab.
- (4) Personalleistungen Dritter sind in dem Entgelt nicht enthalten. Wünscht der Nutzer eine Veranstaltungsbetreuung oder Unterstützung bei Auf- und Abbauleistungen sowie sonstiges Veranstaltungspersonal, kann die Stadt bei der Vermittlung von Fachleuten vor Ort behilflich sein. Daraus zusätzlich entstehende Kosten trägt der Nutzer.
- (5) Die Entgelte gemäß § 9 Abs. 6 sind umsatzsteuerfrei. Sofern durch die Art der Nutzung das Entgelt umsatzsteuerpflichtig wird, erfolgt der Zuschlag des aktuell gültigen Mehrwertsteuersatzes auf das genannte Entgelt.
- (6) Die Entgelte für die Benutzung des Kirchenschiffs im St. Pauli-Kloster betragen:

Nutzungszeit	Nutzung gemäß § 52 AO	Private oder gewerbliche Nutzung
Tagessatz (maximal 24 Stunden)	260,00 €	570,00 €
Ermäßigter Tagessatz (Mo – Do)	235,00 €	520,00 €
Wochensatz (7 zusammenhängende Tage)	1.410,00 €	3.120,00 €
Zusätzlicher Nutzungstag	105,00 €	235,00 €

Spezielle Entgelte	Entgelt
Einlass-Entgelt bei Führungen in das Kirchenschiff (pro Führung, inklusive Bestuhlung)	15,00 €
Entgelt für standesamtliche Trauungen (inklusive Bestuhlung)	150,00 €
Entgelt für Bestuhlung je Veranstaltung (pro Stuhl)	0,50 €

- (7) Die Nutzungszeit schließt Auf- und Abbauzeiten mit ein. Wird die Nutzungszeit überschritten, so erhebt die Stadt ein Nachentgelt entsprechend des tatsächlich entstandenen Schadens, mindestens jedoch das Entgelt für einen zusätzlichen Nutzungstag.
- (8) Bei Beendigung der Nutzung vor der vereinbarten Nutzungszeit findet eine Erstattung des Nutzungsentgelts an den Nutzer nicht statt.
- (9) Das Nutzungsentgelt muss bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Nutzung auf dem in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Konto der Stadt eingegangen sein.

§ 10
Sicherheitsleistung (Kaution)

- (1) Der Nutzer leistet vor Übergabe des Kirchenschiffs des St. Pauli-Klosters eine Sicherheitsleistung (Kaution) an die Stadt in Höhe von 250 €. Die Stadt rechnet die Sicherheitsleistung mit eventuellen Forderungen der Stadt auf.
- (2) Die Sicherheitsleistung muss bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Nutzung auf dem in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Konto der Stadt eingegangen sein.
- (3) Die Stadt muss die Sicherheitsleistung spätestens 14 Tage nach Rückgabe der Räumlichkeiten an den Nutzer zurückerstatten, sofern keine Forderungen gegenüber dem Nutzer bestehen.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Kirchenschiffs des St. Pauli-Klosters tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Pauliklosters Brandenburg an der Havel vom 15.06.1998 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 7/1998, Seite 150) außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 18.12.2008

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

Abstimmungsbehörde: Stadt Brandenburg - Die Oberbürgermeisterin
Gemeinde: Stadt Brandenburg an der Havel
Stimmkreise: 16 - Brandenburg an der Havel; Stadtteile Görden und Plaue
17 - Brandenburg an der Havel ohne Stadtteile Görden und Plaue

Bekanntmachung
über die Einrichtung eines weiteren Eintragungsraumes zur Durchführung des Volksbegehrens
„Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“

Das Volksbegehren „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger **bis zum 9. Februar 2009** durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten unterstützt werden.

Ab dem 10. Januar 2009 steht neben den bereits bekannt gegebenen Eintragungsräumen folgender weiterer Eintragungsraum zur Verfügung:

Bürgerservice, Katharinenkirchplatz 5,
samstags: 8.00 bis 12.00 Uhr

Brandenburg an der Havel, den 19.12.2008

Die Abstimmungsbehörde

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

Bekanntgabe der unteren Wasserbehörde

Wasserrechtliche Erlaubnis für eine befristete Grundwasserabsenkung zur Herstellung von Fundamenten des neuen Arbeitsstättengebäudes in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg (JVA)

Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) hat für den Standort der JVA Brandenburg, Anton-Saefkow-Allee in Brandenburg an der Havel eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 3 (1) Nr. 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) für eine befristete Absenkung des Grundwasserstandes zur Herstellung von Fundamenten eines neuen Arbeitsstättengebäudes beantragt, ca. 4.300 m³ Grundwasser innerhalb von 5 Wochen zu entnehmen und abzuleiten.

Für das Vorhaben wurde gemäß BbgUVPG eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP-Pflicht im Sinne des § 3c Abs.1 Satz 2 und Anlage 2 Nr.2 des UVPG durchgeführt.

Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Der Ergebnisvermerk der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel, untere Wasserbehörde, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg eingesehen werden.

AZ: 1042033

Vermessungsbüro Dr.-Ing. Andreas Rose
Königsberger Straße 22, 57462 Olpe/Biggesee

Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

Die Grenzen **des Flurstückes 146/4, Flur 120, Gemarkung Brandenburg, Gemeinde Brandenburg an der Havel,** und die Grenzen **der Flurstücke 1, 2, 3, 21, 22, 23, 24, 26, 46/2, Flur 121, Gemarkung Brandenburg, Gemeinde Brandenburg an der Havel,** an der A 2 (zwischen Wollin und Reckahn) sind vermessen worden.

Gemäß § 20 Abs. 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I/98 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130) wird allen Beteiligten das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die **Offenlegung** der Grenzniederschrift erfolgt in der

Maxstraße 3A, 3. OG, 13347 Berlin (Geschäftsräume grit GmbH)

nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02761/9396-48 in der Zeit vom

12. Januar 2009 bis 16. Februar 2009.

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind bei Herrn Dr.-Ing. Andreas Rose schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Herrn Dr.-Ing. Andreas Rose schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

* * *

AZ: 1002035

Vermessungsbüro Dr.-Ing. Andreas Rose
Königsberger Straße 22, 57462 Olpe/Biggesee

Bekanntmachung über das Ergebnis der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

Die Grenzen

**der Flurstücke 65, 67, 68, 69, 70, 72, 435 Flur 121,
Gemarkung Brandenburg, Stadt Brandenburg a. d. Havel,**
an der Bundesautobahn A2 sind vermessen worden.

Gemäß § 20 Abs. 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I/98 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130) wird allen Beteiligten das Ergebnis der nachträglich richtigstehend vorgefundenen Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen durch Offenlegung des Messergebnisses bekannt gegeben.

Erläuterung:

Das Katasteramt bat mich die nun vorgefundenen Grenzzeichen zur Bestätigung der Richtigkeit meiner Vermessung nachträglich aufzusuchen. Durch die nun nachträglich richtigstehend vorgefundenen Grenzzeichen kommt es zu keiner sachlichen und rechtlichen Veränderung der durchgeführten Vermessung. Diese vorgefundenen Abmarkungen bestätigen lediglich das Ergebnis der durchgeführten Vermessung.

Die Offenlegung erfolgt in der

Maxstraße 3A, 3. OG, 13347 Berlin (Geschäftsräume grit GmbH)

nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02761/9396-48 in der Zeit vom

12. Januar 2009 bis 16. Februar 2009.

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind bei Herrn Dr.-Ing. Andreas Rose schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Herrn Dr.-Ing. Andreas Rose schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2009

Stand: 22.12.2008

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 06.01.2009	Hauptausschuss fällt aus		
Mi., 07.01.2009	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 08.01.2009	Gemeinsamer Werksausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 08.01.2009	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Bürgerhaus (Seminarraum), Walther-Ausländer-Str. 1, 14772 Brandenburg an der Havel	18:30 Uhr
Di., 13.01.2009	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 14.01.2009	Jugendhilfeausschuss	Club am Turm, Schleusener Str. 19, 14772 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 14.01.2009	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 15.01.2009	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 15.01.2009	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Nicolaischule, Nicolaiplatz 19 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 15.01.2009	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Straße 19, Zimmer 0.18, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 19.01.2009	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 28.01.2009	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die **aktuellen Termine und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:
www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine
+ Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die **Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss** werden im Amtsblatt für die
Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

- - - - -



Kostenloser Vortrag

Rentenkonto geklärt?! Jeder Monat zählt!

Wir informieren Sie

- Zählen neben Beitragszeiten auch Zeiten der Ausbildung, der Krankheit, der Pflege, der Arbeitslosigkeit und der Kindererziehung ...?
- Wie kann ich fehlende Zeiten nachweisen?
- Was sagen mir Versicherungsverlauf und Renteninformation?

15.01.2009

16:30 Uhr

**Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung
Potsdamer Straße 18
14776 Brandenburg an der Havel**

Anmeldung erforderlich:

Tel. 0 33 81/3 20 90
Fax. 0 33 81/32 09 11
email service.in.brandenburg@drv-bund.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember